

VERORDNUNG (EG) Nr. 1499/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in
einigen Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 913/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1301/97⁽⁴⁾,
Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in
diesem Mitgliedstaat erlassen.

Die Fortführung der durch die spanischen Veterinärbe-
hörden erlassenen Veterinär- und Handelsbeschrän-
kungen sowie deren Ausdehnung auf neue Gebiete
machen es notwendig, die Zahl der Mastschweine und
Ferkel, welche an die zuständigen Behörden abgegeben
werden können, zu erhöhen, um somit eine Fortführung
der Sondermaßnahmen in den kommenden Wochen zu
ermöglichen.

Die bei der Lieferung von Ferkeln gewährte Beihilfe
sollte an die derzeitige Marktlage angepaßt werden, um
dem Marktpreisrückgang Rechnung zu tragen.

Die rasche und wirksame Durchführung der Sondermaß-
nahmen zur Marktstützung ist mit am besten geeignet,

um die Ausbreitung der klassischen Schweinepest zu
bekämpfen. Daher ist es gerechtfertigt, diese Verordnung
ab dem 16. Juli 1997 anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 913/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Beträge „69 ECU“,
„60 ECU“ und „50 ECU“ durch „60 ECU“, „52 ECU“
und „43 ECU“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung
ersetzt.
3. Anhang II wird durch Anhang II dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Jedoch gelten die Bestimmungen von Artikel 1 Nummer
3 mit Wirkung vom 16. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1997, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 3.

*ANHANG I**„ANHANG I*

Gesamthöchstzahl an Tieren ab 6. Mai 1997:

Mastschweine	300 000 Stück
Ferkel	110 000 Stück“

*ANHANG II**„ANHANG II*

- In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 29. April 1997.
 - In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 12. Juni 1997.
 - In der Provinz Lérida die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II der Verordnung der ‚Generalitat‘ von Katalonien vom 1. Juli 1997.“
-